

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KS 2/10 B

L 9 KR 272/04 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 81 KR 1572/03 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Künstlersozialkasse bei der Unfallkasse des Bundes,
Gökerstraße 14, 26384 Wilhelmshaven,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Oktober 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 14. Januar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 9377,05 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die Erhebung von weiteren Abgaben zur Künstlersozialversicherung für die Jahre 1999 bis 2001. Grund der Nacherhebung sind Entgelte, die die Klägerin für eine von ihr produzierte Show einer Tanzgruppe gezahlt hat und der beklagten Künstlersozialkasse ursprünglich nicht gemeldet worden waren. Die Klägerin ist der Auffassung, dass sie nicht mit der Tanzgruppe als Ganzes in Vertragsbeziehungen gestanden habe, sondern nur mit deren Leiter; KSA sei deshalb nur bei diesem angefallen. Klage (*Urteil des SG vom 12.10.2004*) und Berufung (*Urteil des LSG vom 14.1.2010*) sind erfolglos geblieben. Zutreffend sei die Klägerin auch im Hinblick auf die Entgelte für die Mitglieder der Tanzgruppe zur KSA herangezogen worden. Die getroffenen Feststellungen könnten nur so verstanden werden, dass Werkverträge zwischen der Klägerin und allen Mitgliedern der Tanzgruppe zu Stande gekommen seien. Diese hätten eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gebildet, die von dem Leiter der Tanzgruppe nur vertreten worden sei. Die an diesen geleisteten Zahlungen seien als Entgelte an die Gesellschafter zu werten, die jeweils als Einzelkünstler anzusehen seien.
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG, wobei sie sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache beruft.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 Satz 3 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).
- 4 1. Die Klägerin macht geltend, die angegriffene Entscheidung betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist es erforderlich, die grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und 39*) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65*). In der Regel fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage, wenn diese höchstrichterlich bereits entschieden ist oder sich ihre Beantwortung eindeutig aus dem Gesetz ergibt (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21*). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG und sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.
- 5 a) Als grundsätzlich klärungsbedürftig sieht die Klägerin folgende Frage: "Ist auf der Basis der Entscheidungen des BSG vom 26.01.2006, B 3 KR 1/05 R und B 3 KR 29/04 R bei Zahlungen



an eine GbR grundsätzlich von Zahlungen an Künstler direkt auszugehen oder aber muss gewertet werden, ob, wie branchenüblich, die an der GbR beteiligten Künstler - in Abgrenzung zum Gesellschafterbeitrag - aufgrund einer zivilrechtlichen Vereinbarung mit besagter GbR gegen Sonderentgelt tätig werden und mithin ein eigenständiges Entgelt für ihre künstlerischen Dienste erhalten und Zahlungen an die GbR mithin nicht der Abgabepflicht unterliegen (Verbot der Doppelerhebung)?"

- 6 b) Schon die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage ist nicht hinreichend dargetan. In seiner Rechtsprechung zu den Abgaben zur Künstlersozialversicherung ist das BSG schon mehrfach mit Entgelten an eine GbR befasst gewesen (*vgl BSG SozR 3-5425 § 24 Nr 11; zuvor, iE bereits BSG SozR 3-5425 § 24 Nr 10; zuletzt BSG SozR 4-5425 § 2 Nr 6*) und hat entschieden, dass durch den Zusammenschluss mehrerer Personen in einer GbR deren Selbstständigkeit "als Künstler" in der Regel nicht berührt wird, wenn es um die gemeinschaftliche Erstellung eines oder mehrerer Werke geht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Zweckverfolgung nicht iS von § 705 BGB gemeinschaftlich geschieht oder eine Aufgabendelegation außerhalb der GbR vorgenommen wird. Unter Auswertung dieser Rechtsprechung hätte dargetan werden müssen, welche Rechtsfragen dennoch offen sind oder inwieweit dieser Rechtsprechung substantiiert widersprochen wird (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34, BSG Beschluss vom 21.8.2008, B 3 KR 20/08 B - Juris*). Schon daran fehlt es.
- 7 c) Darüber hinaus ist auch nicht aufgezeigt, inwieweit diese Frage hier klärungsfähig sein könnte. Die Fragestellung stützt sich auf Prämissen, für die sich im Tatsächlichen kein Anhalt findet. Ohnehin fehlt es an hinreichenden Angaben zu dem entscheidungserheblichen Sachverhalt; der Verweis auf die angefochtene Entscheidung allein reicht hierfür nicht aus (*vgl Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 13e mwN*). Darüber hinaus kann auch den Entscheidungen der Vorinstanzen nicht entnommen werden, dass Mitglieder der Tanzgruppe "Sonderentgelte" für ihre Leistungen erhalten hätten, wie die Beschwerde es ihrer Frage zugrunde legt. Insoweit geht sie von Annahmen aus, die von dem festgestellten Sachverhalt nicht gedeckt sind. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit die aufgeworfene Rechtsfrage gleichwohl revisionsrechtlich geklärt werden könnte.
- 8 2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO; die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 63 Abs 2, § 52 Abs 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG.

